

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

SPIEGEL Online
Chefredaktion
Frau Dr. Barbara Hans
Herrn Steffen Klusmann
Ericusspitze 1
20457 Hamburg

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Hei/jr/tr
0654/20/3-BA

24.09.2020

Beschwerde von [REDACTED] vom 22.06.2020
./ SPIEGEL Online

Sehr geehrte Frau Dr. Hans,
sehr geehrter Herr Klusmann,

wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 09.09.2020 mitteilten, hat der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats in der oben genannten Angelegenheit eine Rüge ausgesprochen. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Sie haben mit Schreiben vom 10.09.2020 einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Rüge gem. Ziffer 16 und Richtlinie 16.1 des Pressekodex sowie § 15 der Beschwerdeordnung* wird vor diesem Hintergrund ausgesetzt bis zum Abschluss des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Radulovic
Referent

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0654/20/3-BA

Beschwerdeführer: [REDACTED]

Beschwerdegegner: SPIEGEL Online

Ergebnis: Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 6

Datum des Beschlusses: 09.09.2020

Mitwirkende Mitglieder: Joerg Heidrich, VDZ (stv. Vorsitzender)
Ralph Bauer, DJV
Tina Groll, dju
Dr. Berthold Hamelmann, BDZV
Manfred Protze, dju
Carsten Podszadlik, VDZ
Maria Ebert, DJV

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. SPIEGEL Online veröffentlicht am 20.06.2020 einen Beitrag unter der Überschrift „Statt Kaffee lieber eine kleine Dosis LSD“. In dem Beitrag berichtet die Autorin über psychedelische Drogen und ihre eigenen Erfahrungen damit. Dabei erwähnt sie an einer Stelle, dass sie nach einem Trip den „The New Health Club“ gegründet habe, eine Plattform, die mit Events und Podcasts Psychedelika im therapeutischen Kontext salonfähig machen soll.

II. Die Beschwerdeführerin führt aus, dass der Artikel zwar als Selbsterfahrungsbericht deklariert sei, dieses Format jedoch sprengt und weit über eine reine Berichterstattung hinausgeht. Das Thema des Beitrages sei nicht der eigene LSD-Trip, sondern der Einsatz von psychedelischen Substanzen in der Behandlung von psychischen Krankheiten, die positive Einschätzung des Marktpotenzials und kaum verhohlene Werbung für das eigene Unternehmen, das als vielversprechende Geldanlage dargestellt werde.

Die Veröffentlichung verstoße gegen die Ziffern 6, 7 (7.2) und 14 des Pressekodex. Die Anmerkung im vorletzten Absatz zur Notwendigkeit ärztlicher Aufsicht ersetze nicht einen

notwendigen Hinweis auf die grundsätzlichen Risiken der Einnahme psychoaktiver Substanzen.

III. Das Justizariat des SPIEGEL bittet den Presserat, auf die Übersendung offensichtlich unbegründeter Beschwerden zu verzichten und diese im Wege der Vorprüfung zurückzuweisen. Die vorliegende Beschwerde könnte allein hinsichtlich ihres letzten Punktes, der Werbung für ein eigenes Unternehmen, begründet sein, habe aber auch insoweit keinerlei Substanz. Nicht an einer Stelle werde für ein Unternehmen geworben, vielmehr handele es sich um Wirtschaftsberichterstattung. Im Übrigen gehe es um Kritikpunkte, die mit dem Pressekodex nichts zu tun hätten (Format eines Selbsterfahrungsberichts, gegenwärtige Drogen-Rezeption in den USA, vermeintlich mangelnder Hinweis auf Risiken).

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Statt Kaffee lieber eine kleine Dosis LSD“ einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 6 des Pressekodex geforderte strikte Trennung von Tätigkeiten.

Die Beschwerdegegnerin teilt den Lesern in der Autorenzeile der streitgegenständlichen Veröffentlichung mit, dass es sich bei dem Artikel um einen Selbsterfahrungs-Bericht handele. Die Autorin beschreibt darin insbesondere ihre Erfahrungen mit der Einnahme von Psychedelika. Die Leser dürfen aufgrund der Aufmachung des Artikels davon ausgehen, dass vorliegend die Autorin sich mit journalistischer Distanz und entsprechender Objektivität dem Thema genähert hat.

Die Autorin beschreibt die Selbstfindungserfahrungen unter dem Einfluss von Psychedelika grundsätzlich positiv. Erst im hinteren Teil des Artikels erfahren die Leser, dass die Autorin Gründerin einer Plattform namens „The New Health Club“ ist, die mit Events und Podcasts Psychedelika im therapeutischen Kontext salonfähig machen soll.

Laut einer Recherche der Geschäftsstelle sagt die Autorin in einem Interview mit N-TV über „The New Health Club“: „Es geht zunächst darum, die Kultur der neuen Psychedelika zu definieren, neu einzuordnen, die Thought Leader, Innovatoren und neuen Gründer mit Podcasts und Events vorzustellen und durch ihren Input zu zeigen, wie diese neue Welt und auch dieser neue Markt aussehen kann. Wir sind die erste Medien Company für die neuen Psychedelika, doch unser Ziel ist es, das ‚Goop‘ für Psychedelics zu werden.“ Die Firma „Goop“ ist, wie zum Beispiel die Beschwerdegegnerin in einem Artikel unter der Überschrift „Glaube, Paltrow, Hoffnung“ darstellt, ein millionenschweres, gewinnorientiertes Unternehmen.


Das Gremium sieht vor diesem Hintergrund eine Doppelfunktion der Autorin gemäß Richtlinie 6.1 des Pressekodex. Der Autorin ist bezüglich des gewählten Themas, für das sie eine Lobby-Plattform betreibt, prinzipiell eine Befangenheit zu unterstellen. Die Redaktion hätte entsprechend bei der Autorin auf eine strikte Trennung dieser Funktionen hinwirken müssen. Zumindest hätten die Leser an prominenter Stelle auf die Doppelfunktion der Autorin hingewiesen werden müssen, so dass sichergestellt ist, dass dieser Umstand den Lesern vor Kenntnisnahme des Artikels transparent wird.

Soweit die Beschwerdeführerin Schleichwerbung für das Unternehmen der Autorin moniert, sieht das Gremium dies vor allem als einen Effekt der beschriebenen mangelnden Trennung von Tätigkeiten an.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 6 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.



Joerg Heidrich
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Hei/jr)

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Doppelfunktionen

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.